

**Stellungnahme**

**Stellungnahme der Verwaltung und Planer**

**Beschluss**



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Ingenieurbüro Melber & Metzger  
Schlesierstr. 84  
72622 Nürtingen

Versand nur per E-Mail an:  
r.metzger@melber-metzger.de

Stuttgart 12.04.2018  
Name Anna Stephan  
Durchwahl 0711 904-12131  
Aktenzeichen 21-2434.2 / ES Reichenbach  
(Bitte bei Antwort angeben)

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost"  
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 28.02.2018, Ihr Zeichen 17218/001

Sehr geehrter Herr Metzger,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt) und 8 (Landesamt für Denkmalpflege) zu vorbezeichneter Planung folgendermaßen Stellung:

**Raumordnung**

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

**Umwelt**

Wasser/Boden:

Gemäß § 38 WHG in Verb. mit § 29 WG ist ein mindestens 10 m breiter Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante zu beachten. Der Gewässerrandstreifen dient ausschließlich ökologischen Zwecken.

Wir bitten den Gewässerrandstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB in den Plänen einzutragen und auszuweisen.

Für Rückfragen steht Ihnen

Kenntnisnahme

Die 10m Abstandslinie ab Böschungsoberkante ist im Plan bereits eingetragen. Zur Klarstellung wird die 10m-Linie als Gewässerrandstreifen beschriftet.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Herr Richard Zweig, ☎ 0711/904-15307, ✉ <a href="mailto:richard.zweig@rps.bwl.de">richard.zweig@rps.bwl.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ <a href="mailto:andreas.schmitz@rps.bwl.de">andreas.schmitz@rps.bwl.de</a> und Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ✉ <a href="mailto:sabine.zipper@rps.bwl.de">sabine.zipper@rps.bwl.de</a> zur Verfügung.</p>	<p>Der Umweltbericht kommt bezüglich des Biotopverbundes zu folgendem Ergebnis:</p> <p><i>Das Bebauungsplangebiet ist nach LUBW im Bereich der betroffenen mageren Flachland-Mähwiese (LRT 6510) als Kernfläche für den Biotopverbund mittlerer Standorte dargestellt.</i></p> <p><i>Das Biotopverbundsystem der Landschaftsrahmenplanung des Verbandes Region Stuttgart weist der Fläche keine Bedeutung als Biotopverbundelement zu. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich nicht von wesentlicher Bedeutung für den Biotopverbund ist, da die Bundesstraße 10 nahezu unmittelbar angrenzend verläuft und den Bereich damit vom südlich anschließenden Biotopverbundsystem abschneidet.</i></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die SaP laufen bereits, dauern jedoch jahreszeitlich bedingt nach Aussage des Biologen noch bis September dieses Jahres an. Bis zum Satzungsbeschluss wird mit Ergebnissen gerechnet.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p><b>Anmerkung:</b> Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – sowie Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – melden Fehlanzeige.</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom <b>10.02.2017</b> mit <b>jeweils aktuellem Formblatt</b> (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Anna Stephan</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

**Stellungnahme**

**Stellungnahme der Verwaltung und Planer**

**Beschluss**



Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart

Melber & Metzger  
Schlesierstraße 84  
72622 Nürtingen

Stuttgart, den 17. Mai 2018  
Ansprechpartner/in: Frau Jahnz  
Telefon: +49 (0)711 22759- 41  
E-Mail: [planung@region-stuttgart.org](mailto:planung@region-stuttgart.org)  
Aktenzeichen: 45.10/2018/jz  
180517\_4aend\_FNP\_Stn\_ePA

Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf „**Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost**“ mit der **4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes** des Gemeindeverwaltungsverbands **Reichenbach an der Fils**, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Metzger,

vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Planverfahren.  
Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 16. Mai 2018 folgende Stellungnahme beschlossen:  
Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchgängigkeit und Qualität des Radweges (Route der Industriekultur) durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden sollte.

Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus:  
in ortsansässiger Logistikbetrieb möchte am bisherigen Standort nach Osten hin erweitern, da die Kapazitäten vor Ort nicht ausreichend sind. Die Waren werden derzeit in verschiedenen Außenlagern deponiert. Um die internen Betriebsabläufe zu optimieren und Verkehrswege zu minimieren soll mit der Erweiterung ein zentrales Lager am Standort eingerichtet sowie der Konfektionierbereich vergrößert werden.  
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Reichenbach a.d.F. ist dieser Bereich als landwirtschaftlich Fläche dargestellt. Der FNP soll daher geändert werden.  
Die Festsetzungen des Bebauungsplans schließen Einzelhandelsnutzungen aus.

Regionalplanerische Wertung:  
Freiraumbezogene regionalplanerische Belange sind durch die Planung nicht betroffen. Einzelhandelsnutzungen sind nicht zulässig, insofern sind keine einzelhandelsbezogenen regionalplanerischen Ziele betroffen.  
Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

Kronenstraße 25  
70174 Stuttgart  
  
Hauptbahnhof (8 Min.)

Telefon +49 (0)711 22759-0  
Telefax +49 (0)711 22759-70

E-Mail/Internet:  
[info@region-stuttgart.org](mailto:info@region-stuttgart.org)  
[www.region-stuttgart.org](http://www.region-stuttgart.org)

Verbandsvorsitzender:  
Thomas S. Bopp

Regionaldirektorin:  
Dr. Nicola Schelling

IBAN:  
DE28 6005 0101 0002 1997 06  
BIC/S.W.I.F.T.-Code:  
SOLA DE 3300

Bankverbindung:  
Baden-Württembergische Bank

**Kenntnisnahme**

Der Radweg verläuft entlang der K1206 und kann erhalten werden.  
Aufgrund der veränderten Zufahrtssituation infolge der Erweiterung des Betriebsgeländes soll dieser länger als bislang auf der Südseite der K1206 verlaufen, so dass keine Querung des neuen Zufahrtbereiches erforderlich wird. Hierzu ist eine Verschiebung der Querungshilfe vorgesehen.  
Die Durchgängigkeit und Qualität des Radweges wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.

<b>Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung und Planer</b>	<b>Beschluss</b>
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Der Planbereich tangiert eine wichtige Themenroute des Landschaftsparks (Route der Industriekultur). Die Durchgängigkeit und Qualität dieses Weges sollte durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich nach den Angaben des Klimaatlas der Region Stuttgart der Planbereich in einer Kaltluftproduktions- und Kaltluftsamelfläche befindet. Das Filstal ist eine Luftleitbahn mit einem Berg-/Tal-Windsystem. Entsprechende Daten können zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin an den Verfahren zu beteiligen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Barbara Jahnz</p>	<p>Der Umweltbericht berücksichtigt die Angaben des Klimaatlas und bewertet den Eingriff in das Schutzgut Klima als nicht erheblich.</p>	

**Stellungnahme**

**Stellungnahme der Verwaltung und Planer**

**Beschluss**



Landkreis  
Esslingen

Landratsamt  
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Ingenieurbüro Melber & Metzger  
Herrn Rainer Metzger  
Schlesierstr. 84  
72622 Nürtingen

Dienstgebäude:  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0  
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:  
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:  
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
411-612.21

Sachbearbeitung  
Herr Koch

Telefon 0711 3902-42414  
Telefax 0711 3902-52414  
koch.juergen@LRA-ES.de

Datum  
17.04.2018

**Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost", Reichenbach**  
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB  
Schreiben vom 28.02.2018

Sehr geehrter Herr Metzger,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nimmt das Landratsamt zu dem Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

**I. Amt für Geoinformation und Vermessung**

Sachbearbeiterin: Frau Blocher, Telefon 0711/83902-41367

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs stimmen die Darstellungen mit dem Liegenschaftskataster überein.  
Westlich davon fehlt die Flurstücksnummer 1349.

Es wird angeregt, den Plan entsprechend zu ergänzen.

**II. Verkehrsbehörde**

Sachbearbeiterin: Frau Beck, Telefon 0711/3902-2714

**1. Zufahrt Ost - neu**

Die neue Zufahrt soll aus einer gemeinsamen Einfahrtspur für Pkw und Lkw dienen. Nach der Zufahrt ist auf dem Betriebsgelände geplant, in östlicher Richtung eine weitere Pkw-Ein- und Ausfahrt zu dem neu entstehenden Parkhaus herzustellen.

Das Parkhaus ist mit ca. 200 Stellplätzen geplant. Die Verkehrsbehörde sieht bei der jetzigen Planung Bedenken, dass es bei Schichtwechsel durch den erhöhten Fahrzeugverkehr auf der K 1206 zu Rückstauungen kommt. Hier ist bei

Allgemeine Sprechzeiten: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montag - Mittwoch 13.30 - 15.00 Uhr  
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr  
Kfz-Zulassung zusätzlich Montag - Mittwoch 7.30 - 15.00 Uhr  
Donnerstag 7.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr  
KreisSparkasse Esslingen-Nürtingen BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021  
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21  
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX  
Glaubiger-ID: DE12ZZ00000093649  
Steuer-Nr.: 59316/00230  
UST-ID: DE 145 340 165  
S-Bahn S 1 Haltestelle Esslingen Bahnhof  
Bus 104 und 113 Haltestelle Schillerplatz

Der Plan wird zur Klarstellung ergänzt.

Auf die aktualisierte Verkehrstechnische Stellungnahme des TÜV Rheinland wird verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass selbst ohne bauliche Maßnahmen auf der K1206 unter Berücksichtigung der Zufahrten zum Parkhaus und von LKW-Zufahrten immer noch die beste Qualitätsstufe A nach den Richtlinien für Knotenpunkte erreicht wird. Die Qualitätsstufe A mit einer mittleren ,Wartezeit <= 10 Sekunden wird wie folgt beschrieben: „Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.“

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>der weiteren Planung innerhalb als auch außerhalb des Betriebsgeländes darauf zu achten, dass ein zügiges Abfließen des Verkehrs von der K 1206 auf das Betriebsgelände gewährleistet ist. Ggf. auch durch Bau einer Linksabbiegespur. Sollte auch Lkw-Zulieferungsverkehr aus nordöstlicher Richtung (von Reichenbach kommend) erfolgen, ist die Lkw-Schleppkurve ohne Nutzung der Gegenfahrbahn beim Einbiegen zu beachten.</p> <p>2. <u>Radverkehr</u> Durch eine Verlegung der Querungshilfe für Radfahrer östlich der geplanten Zufahrt können Radfahrerquerungen im Bereich der geplanten neuen Zu- und Abfahrt vermieden und das Unfallrisiko vermindert werden. Bei den weiteren Planungen sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten.</p> <p>3. <u>Zufahrt West</u> Die Zufahrt ist im jetzigen Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigt. Dieser Bereich hängt mit der geplanten Umgestaltung auf dem Betriebsgelände der Firma Nagel eng zusammen und sollte mit in das Verfahren aufgenommen werden.</p> <p>Im heutigen Ist-Zustand kommt es immer wieder zu Abbiegevorgängen mit Lkws, die die Gegenfahrbahn benutzen. Die Ein- und Ausfahrt sollte so umgestaltet werden, dass Lkws beim Ausfahren in Richtung Hochdorf und beim Einbiegen von Reichenbach kommend die jeweilige Gegenfahrbahn nicht überfahren. Die Schleppkurven für entsprechenden Begegnungsverkehr sollten beachtet werden.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Die Stellungnahme bezieht sich auf die Planunterlagen vom 05.03.2018. Am 20.03.2018 erfolgte bei der Firma Nagel ein Besprechungstermin, um die angedachte Verkehrserschließung zu erläutern. Das Ergebnisprotokoll mit geändertem Plan erhielten wir am 27.03.2018. Unter anderem wurde aus behördlicher Seite angeregt, dass die Firma Nagel aktuelle und geplante Verkehrszahlen auf dem Betriebsgelände darlegt. Mit dem Protokoll zu der Besprechung am 20.03.2018 teil die Firma Nagel mit, dass die geforderten Verkehrszahlen erhoben werden. Der TÜV Rheinland wird auf Basis dieser Zahlen das Verkehrsgutachten überarbeiten und eine Vorplanung für die Verlegung der Querungshilfe nach Osten erstellen. Im Anschluss soll gegen Ende April 2018 eine erneute Abstimmung mit den Behörden erfolgen.</p> <p>III. <u>Straßenverwaltung</u> Sachbearbeiterin: Frau Humpf, Telefon 0711/3902-1151  Die Straßenverwaltung hat die Stellungnahme bereits direkt an Sie übermittelt.</p> <p>IV. <u>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> Sachbearbeiterin: Frau Dr. Baier, Telefon 0711/3902-42490</p> <p>1. <u>Oberirdische Gewässer</u> Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den 10 m breiten Gewässerrandstreifen der Fils (Gewässer 1. Ordnung) und den daran anschließenden 3 m breiten Unterhaltungsweg. Wir bedauern zwar, dass mit der vorliegenden Planung das</p>	<p>Entsprechende Schleppkurven können eingehalten werden.</p> <p>Nach der aktualisierten verkehrstechnischen Stellungnahme des TÜV Rheinland wäre aufgrund der gezählten Verkehrs-, Radfahrer- und Fußgängerzahlen keine Querungshilfe bei einer Geschwindigkeit von 50km/h erforderlich. Da der geplante Zufahrtsbereich zur Gewährleistung der erforderlichen Schleppkurven deutlich aufgeweitet wird, sollten Querungen der geplanten Zufahrt aus Sicherheitsgründen weitestgehend vermieden werden. Daher soll nach Abstimmung mit dem Straßenbauamt dennoch eine neue Querungshilfe östlich der geplanten Zufahrt vorgesehen werden. Diese ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern wird im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Straßenbauamt geregelt.</p> <p>Die angesprochene westliche Zufahrt ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Firma beabsichtigt diese jedoch im Zuge der internen Optimierung der Verkehrsabläufe so zu verändern, dass die Gegenfahrbahn nicht mehr benutzt werden muss. Entsprechende Plankonzepte liegen vor. Auf die Verkehrstechnische Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p>Auf die aktualisierte Verkehrstechnische Stellungnahme des TÜV Rheinland wird verwiesen. Eine entsprechende Abstimmung hat stattgefunden.</p> <p>Siehe hierzu Seiten 12-14 dieser Zusammenstellung.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 3 -</p> <p>Konzept des westlich angrenzenden Gebietes eines 20 m breiten „Uferbegleitgrüns“ aufgegeben wird, erheben aber wegen der Einhaltung des gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifens keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Der Bereich des Plangebietes, der im Überflutungsbereich eines Extrem-Hochwassers liegt, wird gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (Stand 1/2018) als „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ definiert, in dem gemäß § 78b Abs. 1 Nr.1 WHG insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen sind.</p> <p><b>2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung, Abwasserreinigung:</b> Die Abwasserableitung und Regenwasserbehandlung wäre gemäß AKP nicht ordnungsgemäß im Mischsystem möglich. Die Flächen liegen zum Teil außerhalb des Einzugsgebietes.</p> <p>Hinsichtlich der geplanten Versickerung wird auf die Ausführungen unter Ziff. 4.3 der Begründung und den dort beschriebenen erforderlichen Maßnahmen verwiesen. Für die Versickerung oder die Einleitung in das Gewässer ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Im Übrigen wird auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziff. IV.4 verwiesen.</p> <p>Für die Bemessung der Einleitungswassermenge in den Vorfluter für das anfallende Oberflächenwasser ist der natürliche Abfluss aus dem unbebauten Gebiet zugrunde zu legen. Nach dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138 (Punkt 3.3.7) ist die Drosselabflussspende <math>q_{Dr} = 10 \text{ l/sha}</math> anzusetzen. Dies sollte bei der Erstellung des Entwässerungskonzeptes berücksichtigt werden. Die genau anzusetzende Drosselspende ist im Vorfeld der Entwässerungsplanung mit dem WBA abzustimmen.</p> <p>Die vorgesehenen Dachbegrünungen können auf das Rückhaltevolumen angeordnet werden.</p> <p><b>3. Grundwasser</b> Es wird empfohlen, Ziff. 3.5 der Hinweise im Textteil insoweit abzuändern, dass nicht erst dann, wenn bei der Durchführung von Bau- und Gründungsarbeiten Grundwasser angetroffen wird ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden muss, sondern bei Baumaßnahmen und Gründungen, die tiefer als 258,00 m u.GoK (siehe Bemessungswasserspiegel 1999) reichen, vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden soll.</p> <p><i>Textvorschlag: „Bei Bau- und Gründungsarbeiten, die tiefer als 258 m u.GoK reichen, ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim Landratsamt Esslingen - Untere Wasserbehörde - einzureichen. Falls in darüber liegenden Bodenschichten unerwartet Grundwasser angetroffen werden sollte, sind die Arbeiten, die zur Erschließung des Grundwassers geführt haben, sofort einzustellen und das Landratsamt Esslingen umgehend zu informieren. Eine ständige Ableitung oder Absenkung des Grundwassers ist unzulässig. Eine Baugrunderkundung ist beim Landratsamt vorab anzuzeigen.“</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die im Bebauungsplan festgesetzte Bezugshöhe ermöglicht eine an die Überflutungsgefahr bei HQextrem angepasste Bebauung. Sofern unterhalb der Bezugshöhe liegende Fußbodenhöhen realisiert werden sollen, wird empfohlen entsprechenden Schutz durch bauliche Maßnahmen im Rahmen der Objektplanung vorzusehen.</p> <p>Im Bereich der Neubebauung ist im Vergleich mit der Bestandsbebauung mit einem geringen zusätzlichen Schmutzwasseranteil zu rechnen. Insbesondere ist eine getrennte Ableitung von unverschmutztem Regenwasser vorgesehen. Der Erweiterungsbereich wird bei einer künftigen Überrechnung des AKP berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ca. 2m unter Gelände ist eine Versickerung technisch kaum möglich, da zwischen Sohle der Versickerungsanlage und Grundwasserstand ein Abstand von mind. 1m eingehalten werden muss. Darüber hinaus ist die Versickerungsfähigkeit lt. geolog. Gutachten nur in einem Teilbereich möglich. Es soll daher eine Ableitung des Regenwassers in die Fils vorgesehen werden. Die Ableitung erfolgt über eine Rückhalteanlage mit gedrosseltem Abfluss. Die textliche Festsetzung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Bemessung der Rückhaltung und die Drosselspende werden im Wasserrechtsverfahren, das im Zuge der Baugenehmigung erforderlich ist in Abstimmung mit dem Amt festgelegt.</p> <p>Eine extensive Dachbegrünung ist im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich beim Bemessungswasserspiegel um eine Tiefenlage von 258m ü.NN handelt.</p> <p>Der Hinweis im Textteil wird entsprechend angepasst.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 4 -</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplans liegt ein 1975 errichteter 81 m tiefer Brunnen, der Wasser aus dem Stubensandstein erschließt. Die daraus erfolgte Grundwasserentnahme wurde mit Eintrag von 2002 im Wasserbuch gelöscht. Es liegen dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz keine Angaben darüber vor, ob der Brunnen zurückgebaut wurde. Es wird vielmehr angenommen, dass der Messpegel BP3 (siehe Geotechnischer Untersuchungsbericht von Dr. Ing. Georg Ulrich vom 23.01.2018) der Brunnen und der „Einstiegschacht für Wasserverteilung“ (siehe Plan von Ingenieurbüro Melber und Metzger vom 08.02.2018) ein dazugehöriger Schacht für die Aufbereitung sein könnte. Ein ordnungsgemäßer Rückbau vor Überbauung ist erforderlich. Der Rückbau ist mit dem Landratsamt Esslingen - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - abzustimmen. Falls der Brunnen schon zurückgebaut wurde, sind die Unterlagen hierzu dem Landratsamt vorzulegen. Es wird dringend empfohlen, im Bebauungsplan nach Überprüfung des Sachverhalts auf den Brunnen hinzuweisen und die Pläne anzupassen.</p> <p><b>4. Bodenschutz- und Altlastenkataster</b> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Altstandort und eine Altablagerung.</p> <p>Im Textteil wird unter Ziff. 3.9 bereits auf die Altlastenthematik eingegangen.</p> <p>Auf Grund der gewerblichen Vornutzung ist im westlichen Planbereich von schadstoffbelastetem Grundwasser auszugehen. Es wird angeregt, den o. a. Hinweis entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Das Amt bittet um die Zusendung des Abschlussberichtes zur Aushubdokumentation, damit das Ausscheiden einzelner Flächen aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster geprüft werden kann.</p> <p><u>Versickerung</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Flächen, die auf Grund der Vornutzung Bodenbelastungen aufweisen.</p> <p>Damit nachgewiesen werden kann, dass das anfallende Niederschlagswasser gemäß § 1 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 schadlos beseitigt werden kann, sind hier weitere Untersuchungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz durchzuführen. Sollten die erforderlichen Untersuchungen nicht erbracht werden, kann einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht zugestimmt werden.</p> <p><b>V. Gewerbeaufsichtsamt</b> Sachbearbeiter: Herr Jungreitmeier, Telefon 0711/3902-41411</p> <p>Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur östlichen Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes nördlich der Heinrich-Otto-Straße geschaffen werden. Hierzu wird das bislang als Parkplatz genutzte Plangebiet ebenfalls als „Gewerbegebiet (GE)“ gem. § 8 BauNVO ausgewiesen.</p>	<p>Ergänzende Stellungnahme des Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz vom 12.06.2018:</p> <p>Sehr geehrter Herr Metzger,</p> <p>wie gerade telefonisch besprochen habe ich in dem beplanten Gebiet doch keine Unterlagen zu einem Brunnen gefunden. In den 70er Jahren hat die Firma Otto einen Antrag auf Probebohrungen für einen Brunnen gestellt. Einer der dort angegebenen zwei Punkte war wie in meiner Stellungnahme bemerkt in der Nähe des Messpegel BP3. Ich nehme an, dass die Bohrung nicht ausgeführt oder zumindest nicht ausgebaut wurde, da danach keine Hinweise mehr über diesen Standort vorliegen. Es taucht nur noch ein Tiefbrunnen an der anderen Seite der Gebäude und zwei Quartärbrunnen auf dem Grundstück 1349 außerhalb des Bebauungsplanes auf.</p> <p>Auch wenn höchstwahrscheinlich kein Brunnen dort vorhanden ist, sollte ein allgemeiner Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen werden, dass Grundwassermessstellen (Brunnen) vor Überbauung ordnungsgemäß zurückgebaut werden müssen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis kann im Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis kann entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Der Hinweis kann entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ca. 2m unter Gelände ist eine Versickerung ohnehin technisch kaum möglich, da zwischen Sohle der Versickerungsanlage und Grundwasserstand ein Abstand von mind. 1m eingehalten werden muss. Darüber hinaus ist die Versickerungsfähigkeit lt. geolog. Gutachten nur in einem Teilbereich möglich. Es soll daher auf eine gezielte Versickerung verzichtet und eine Ableitung des Regenwassers in die Fils vorgesehen werden.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 5 -</p> <p>Die Gebietsverträglichkeit des Erweiterungsvorhabens in Form eines Kühllogistikzentrums mit einem Verwaltungsgebäude und einem Parkhaus ist Gegenstand einer schalltechnischen Betrachtung des Ingenieurbüros MAK vom 16.01.2018. Unter Berücksichtigung des Schutzanspruches der nächstgelegenen Wohnbebauung am südwestlichen Siedlungsrand von Reichenbach erkennt der Gutachter keine immissionsschutzrechtlich unlösbaren Konflikte, die der Planung entgegenstehen.</p> <p>Die Aussage beruht auf einer rein argumentativen Sachverhaltsermittlung, die weder inhaltlich noch von der Methodik den Mindestanforderungen der TA Lärm entspricht. Vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten mag die Untersuchungstiefe zum jetzigen Verfahrensstand ausreichend sein, zumindest im anstehenden Baugenehmigungsverfahren hat der Antragsteller anhand eines TA Lärm konformen Gutachtens (Immissionsprognose) den Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben, auch unter der Annahme ungünstigster Betriebsverhältnisse, sowie bei voller Auslastung der Fertigungs- bzw. Nutzungskapazitäten, die in Frage kommenden Immissionsrichtwerte in der Umgebungsbebauung sicher eingehalten sind.</p> <p>Standortbedingt wird das Plangebiet vermehrt mit Verkehrslärmimmissionen durch die angrenzenden Straßen (Heinrich-Otto-Straße, B 10) sowie die nördlich verlaufende Eisenbahnlinie beaufschlagt. Es wird daher angeregt, die Vorbelastung zu erheben, und in Relation zum Schutzanspruch des geplanten Gewerbegebietes zu setzen. In diesem Zusammenhang wäre der planungsrechtliche Ausschluss des privilegierten Wohnens zu prüfen.</p> <p><b>VI. Landwirtschaftsamt</b> Sachbearbeiterin: Frau Bäuerle, Telefon 0711/3902-41472</p> <p>Infolge der Bebauung gehen rund 0,5 ha Grünland verloren. Die Fläche ist in der Flurbilanz des Landes Baden-Württemberg als Vorrangflur der Stufe II bewertet. Es handelt sich um gute bis mittlere Böden, die dem Landbau vorbehalten und von Fremdnutzungen ausgenommen werden sollten. Aufgrund der Größe der Flächen, der bisherigen Nutzung und auch der Lage der Flächen können die Bedenken bezüglich des Flächenverlustes jedoch zurückgestellt werden.</p> <p>Der Umweltbericht ist entsprechend dem Verfahrensstand noch nicht abgeschlossen. Unter anderem wird ein Ausgleich für die vorhandene FFH-Wiese erforderlich sein. Wir weisen bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Ackerflächen, vermieden werden sollten.</p> <p><b>VII. Naturschutz</b> Sachbearbeiter: Herr Dr. Bauer, Telefon 0711/3902-42467 Naturschutzbeauftragter: Herr Dr. Thumm</p> <p>Mit dem Bebauungsplan soll eine Erweiterung der Fa. Nagel mit Parkhaus ermöglicht werden. Dabei werden ein bestehender Parkplatz und angrenzende Grünlandflächen (teilweise als FFH-Mähwiesen kartiert) überplant. Durch die</p>	<p>Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist im Detail nach den Anforderungen der TA Lärm im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.</p> <p>Ein Ausschluss von Wohnungen kann im Bebauungsplan aus planerischer Sicht vorgesehen werden, da die Erweiterungsabsichten kein Wohnen vorsehen. Der Erweiterungsbereich steht somit vollständig den gewerblichen Erweiterungsabsichten zur Verfügung. Damit kann die Konfliktlage Wohnen/Verkehrslärm nicht entstehen. Dennoch sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens aufgrund des Arbeitsstättenrechts ggf. Schutzvorkehrungen gegen Verkehrslärm der B10 in Büro- oder Sozialräumen zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Ausgleich für den Eingriff in die FFH-Mähwiesen soll durch Erweiterung der betreffenden Mähwiese auf ca. 250m<sup>2</sup> in östliche Richtung erfolgen. Betroffen sind bestehende Grünlandflächen. Ein Eingriff in Ackerflächen erfolgt dadurch nicht. Als weitere externe Ausgleichsmaßnahmen ist entweder die Anrechnung der geplanten Renaturierung des Mündungsbereichs des Talbachs vorgesehen oder der Zukauf von Ökopunkten.</p> <p>Zur Minimierung des Eingriffs in die FFH-Mähwiese kann der am östlichen Gebietsrand verlaufende Weg zur Baugrenze hin verlegt werden. Dadurch entfallen geplante Baumpflanzungen. Diese sind aufgrund der Verschattungswirkung im Bereich der FFH-Mähwiese aus naturschutzfachlicher Sicht ohnehin nicht sinnvoll.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;">- 6 -</p> <p>angrenzende Uferbepflanzung der Fils mit kartierten Biotopflächen ergeben sich weitere naturschutzfachliche Herausforderungen. Bisher wurde nur der Untersuchungsbedarf zur Erfassung der Umweltwirkungen festgelegt. Artenschutzrechtliche Untersuchungen und die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung stehen noch aus. Eine naturschutzfachliche Bewertung der Planung ist im Hinblick auf den Verfahrensstand noch nicht möglich.</p> <p><b>VIII. Untere Baurechtsbehörde</b> Das erforderliche Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zwischenzeitlich eingeleitet.</p> <p>Gegen die Planung bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken, Anregungen werden nicht vorgetragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Christina Werstein</p> <p><b>Anlagen</b> 1 Bd. Verfahrensunterlagen</p>	<p>Gegenüber den kartierten Biotopen wird ein mind. 10m breiter Abstand eingehalten. Der Umweltbericht geht nicht von einer Beeinträchtigung aus.</p> <p>Ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung liegt in der Zwischenzeit vor. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planbereiches und externen Ausgleichsmaßnahmen ist ein vollständiger naturschutzrechtlicher Ausgleich möglich.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die SaP laufen bereits, dauern jedoch jahreszeitlich bedingt nach Aussage des Biologen noch bis September dieses Jahres an. Bis zum Satzungsbeschluss wird mit Ergebnissen gerechnet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>LANDRATSAMT ESSLINGEN SG 511 – Straßenverwaltung</p> <p>Kirchheim unter Teck, den 04.04.2018</p> <p><b>Sachgebiet 411 – Baurecht/Denkmalerschutz/Wohnbauförderung</b> Frau Weber</p> <p>Im Hause</p> <p><b>Bauten im Landkreis Esslingen, K 1206 Reichenbach an der Fils</b> <b>Bebauungsplan „Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost“</b> <b>Gemeinde Reichenbach an der Fils</b> - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p><b>Ihr Schreiben vom 05.03.2018, Az.: 411-612.21:004111</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>am 05.03.2018 haben Sie uns Unterlagen über den Bebauungsplan „Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost“ der Gemeinde Reichenbach an der Fils an der Außenstrecke der Kreisstraße K 1206 übersandt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf den Planungsstand vom 05.03.2018. Vom Amt 51 – Straßenbauamt erfolgt eine überarbeitete Stellungnahme nach Vorlage der neuen Planunterlagen sowie der bisher fehlenden Verkehrszahlen.</p> <p>Vom Landratsamt Esslingen, Amt 51 – Straßenbauamt werden gegen das geplante Erweiterungsvorhaben der Firma Nagel grundsätzlichen Einwendungen bzw. Bedenken erhoben.</p> <p>An der Außenstrecke ist entlang von Kreisstraßen mit einer geplanten Bebauung ein Mindestabstand von 15 m zum äußeren Fahrbahnrand einzuhalten.</p> <p>Der Erweiterungsbau weist einen Abstand von lediglich 9 m im südwestlichen Planbereich auf. Im östlichen Planbereich auf Höhe des Parkhauses beträgt der Abstand 10 m zum äußeren Fahrbahnrand der K 1206.</p> <p>Damit der Anbau genehmigt werden kann, ist eine Ausnahmeerteilung nach §22 Abs. 1 StrG erforderlich. Diese wird von der Unteren Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Amt 51 – Straßenbauamt unter folgenden Auflagen erteilt:</p> <p>Mit dem o.g. Anbau an das bestehende Produktionsgebäude und dem Parkhaus, wie im Bebauungsplan des Ingenieurbüros Melber &amp; Metzger vom 08.02.2018 dargestellt, ist ein Mindestabstand von 9 m (südwestlicher Planbereich) und 10 m (östlicher Panbereich) zum äußeren Fahrbahnrand der K1206 einzuhalten.</p> <p>Am Dienstag, 20.03.2018 erfolgte bei der Firma Nagel ein Besprechungstermin, um die neu angedachte Verkehrserschließung zu erläutern. Diskussionsgrundlage war</p>	<p>Die Baugrenzen sind entsprechend festgesetzt.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>ein überarbeitetes Konzept der Verkehrsführung auf dem Firmengelände sowie der LKW-Zu- und Ausfahrt, welches nicht den Ausführungen der verkehrstechnischen Stellungnahme von TÜVRheinland, Stand: 09.02.2018, entsprach.</p> <p>Herr Metzger (Ingenieurbüro Melber &amp; Metzger) hat am Dienstag, 27.03.2018 den beteiligten Behörden im Nachtrag zu dem vergangenen Termin ein Gesprächsprotokoll mit einem geänderten Plan zur Verfügung gestellt. Diese Aufführungen konnten aufgrund der Fristsetzung 06.04.2018 zur Fertigstellung unserer Stellungnahme nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Beim betreffenden Abschnitt der K 1206 an der freien Strecke handelt es sich um eine Kreisstraße mit hohem Verkehrsaufkommen (ca. 6.000 DTV = durchschnittlicher Tagesverkehr, Stand 2012). Weiterhin ist zukünftig mit einem Mehrverkehr zu rechnen. In Anbetracht dieser beiden Gesichtspunkte schlägt das Amt 51-Straßenbauamt folgende Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit vor:</p> <p>1. <u>Zufahrt West:</u></p> <p>Dieser Teil des Planbereichs inkl. westl. Zufahrt (bisherige Hauptzufahrt) sollte unbedingt in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden, damit ein späterer Umbau gewährleistet werden kann.</p> <p>Um den Verkehrsfluss auf der K 1206 nicht zu beeinträchtigen und ein sicheres Ein- und Ausfahren der LKW's zu gewährleisten, sollte eine rechtwinklige Ausfahrt mit einer entsprechenden Verbreiterung vorgesehen werden. Wir empfehlen, die Schleppkurven eng an den Brückenpfeiler mit einem 3-teiligen Korbbogen zu planen. Dadurch wird die Überfahrt der Gegenfahrbahn minimiert bzw. gänzlich vermieden.</p> <p>Um den Verkehr auf der Kreisstraße möglichst geringfügig zu beeinflussen, sollte die Ein-/Ausfahrt Richtung Reichenbach ebenfalls erweitert werden. Unserer Meinung nach ist eine deutliche Verbreiterung der „Zufahrt West“ im Zusammenhang mit einem Konzept der Verkehrsführung auf dem Firmengelände notwendig, damit eine reibungslose Abwicklung des LKW-Verkehrs gewährleistet wird. Als weitere Gefahrenstelle ist die dunkle Zufahrtssituation unter der Brücke zu nennen. Durch die Vermeidung eines LKW-Rückstaus auf die K 1206 wird auch an dieser Stelle das Unfallrisiko minimiert.</p> <p>2. <u>Zufahrt Ost –neu- :</u></p> <p>Das Amt 51- Straßenbauamt sieht die Schaffung einer Linksabbiegespur als notwendig an, um einen Rückstau auf die K 1206 zu vermeiden. Auf dem Firmengelände sollte eine LKW- bzw. PKW-Aufstellfläche integriert werden, damit wartende Fahrzeuge nicht blockiert werden oder auf der Kreisstraße warten müssen.</p> <p>Eine zweispurige Zufahrt mit entsprechender Vorfahrtsbeschilderung auf dem Firmengelände und an dem Parkhaus könnte zukünftige Konfliktsituationen zwischen LKW- und PKW-Verkehr vermeiden.</p> <p>Unserer Ansicht nach sollte der vorhandene Geh- und Radweg auf der südlichen Seite entlang der K 1206 verlängert werden. Der Fußgänger bzw. Radfahrer würde somit nach der umgestalteten östlichen Zufahrt mittels einer neuen Querungshilfe auf</p>	<p>Die angesprochene westliche Zufahrt ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Firma beabsichtigt diese jedoch im Zuge der internen Optimierung der Verkehrsabläufe so zu verändern, dass die Gegenfahrbahn nicht mehr benutzt werden muss. Entsprechende Plankonzepte liegen vor. Auf die Verkehrstechnische Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p>Auf die aktualisierte Verkehrstechnische Stellungnahme des TÜV Rheinland wird verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass selbst ohne bauliche Maßnahmen auf der K1206 unter Berücksichtigung der Zufahrten zum Parkhaus und von LKW-Zufahrten immer noch die beste Qualitätsstufe A nach den Richtlinien für Knotenpunkte erreicht wird. Die Qualitätsstufe A mit einer mittleren ‚Wartezeit &lt;= 10 Sekunden wird wie folgt beschrieben: <i>„Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.“</i></p> <p>Dennoch soll entsprechend dem Konzept der Verkehrstechnischen Stellungnahme nach Abstimmung mit dem Straßenbauamt eine Linksabbiegespur vorgesehen werden. Diese ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern wird im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Straßenbauamt geregelt.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>die gegenüberliegende Straßenseite geführt werden. Durch diese Maßnahme wird das Unfallrisiko für den Geh- und Radverkehr minimiert.</p> <p>Die bestehende Busbucht könnte zur Fahrbahnaufweitung verwendet werden, um die empfohlene Linksabbiegespur zu integrieren. Wir regen an, die zukünftige Haltefläche für den Bus direkt auf der Fahrbahn einzuplanen.</p> <p>Das Ingenieurbüro Melber &amp; Metzger, Herr Metzger, hat eine Kopie dieses Schreibens per E-Mail erhalten.</p> <p>Freundlicher Gruß</p> <p>A. Humpf</p>	<p>Nach der aktualisierten verkehrstechnischen Stellungnahme des TÜV Rheinland wäre aufgrund der gezählten Verkehrs-, Radfahrer- und Fußgängerzahlen keine Querungshilfe bei einer Geschwindigkeit von 50km/h erforderlich. Da der geplante Zufahrtbereich zur Gewährleistung der erforderlichen Schleppkurven deutlich aufgeweitet wird, sollten Querungen der geplanten Zufahrt aus Sicherheitsgründen weitestgehend vermieden werden. Daher soll nach Abstimmung mit dem Straßenbauamt dennoch eine neue Querungshilfe östlich der geplanten Zufahrt vorgesehen werden. Diese ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern wird im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Straßenbauamt geregelt.</p> <p>Die Bushaltestellensituation wird in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt im Zuge der Detailplanung des Umbaus der K1206 festgelegt. Aufgrund des 50 km/h Bereiches könnte auf gesonderte Busbuchten verzichtet werden und ein Bushalt auf der Fahrbahn der K1206 vorgesehen werden.</p> <p>Auf die ergänzende Stellungnahme des Straßenbauamtes auf Seite 15 dieser Zusammenstellung wird verwiesen.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p><b>Metzger, Rainer</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Lohberger Alfred &lt;Lohberger.Alfred@lra-es.de&gt; <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 12. Juli 2018 08:19 <b>An:</b> Metzger, Rainer <b>Cc:</b> König Thorsten; Humpf Ariane; Matejka Thomas <b>Betreff:</b> K 1206 - Erweiterung Fa. Nagel, Vereinbarung Landkreis - Gemeinde , Bebauungsplan „Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost“</p> <p>Sehr geehrter Herr Metzger,</p> <p>anbei noch zwei, drei Anmerkungen zu der vorangegangenen Besprechung bei der Firma Nagel, Reichenbach an der Fils – auch als Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 04.04.2018.</p> <p>Ich darf Ihnen in Absprache mit Herrn König mitteilen, dass der Landkreis Esslingen der Anlage der geplanten neuen Ein- und Ausfahrt zum Firmengelände der Spedition Nagel grundsätzlich zustimmt.</p> <p>Wir setzen dabei allerdings voraus, dass die Kreisstraße im Zusammenhang mit der beabsichtigten Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Nagel entsprechend der Planung des TÜV Rheinland umgestaltet wird.</p> <p>Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Kostentragung, der Baudurchführung, späteren Eigentumsverhältnisse sind dabei vor Baubeginn im Rahmen einer Vereinbarung bzw. eines städtebaulichen Vertrages im Detail zwischen den Beteiligten zu regeln.</p> <p>Das Muster einer Vereinbarung eines ähnlich gelagerten Falles zwischen dem Landkreis und einer Stadt/ Gemeinde lasse ich Ihnen in den nächsten Tagen noch zukommen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Alfred Lohberger</p> <p>Landratsamt Esslingen Straßenbauamt der Landkreise Esslingen und Göppingen SG 511 - Straßenverwaltung - Sachgebietsleiter - Oslanderstr. 6 73230 Kirchheim unter Teck</p> <p>Tel: + 49 711 3902- 41155 (neu) Fax: +49 711 39635- 41155 E-Mail strassenbauamt@lra-es.de <a href="mailto:Lohberger.Alfred@lra-es.de">Lohberger.Alfred@lra-es.de</a> <a href="http://www.landkreis-esslingen.de">www.landkreis-esslingen.de</a></p> <p>Denken Sie an die Umwelt! - Muss diese Mail wirklich ausgedruckt werden?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dies ist durch die Fa. Nagel in Abstimmung mit dem Straßenbauamt vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p><b>Metzger, Rainer</b></p> <p><b>Von:</b> Fietz, Alexander &lt;Alexander.Fietz@polizei.bwl.de&gt; <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 15. März 2018 18:17 <b>An:</b> Metzger, Rainer <b>Cc:</b> Beck Corinna; strassenverkehrsamt@lra-es.de; lohberger.alfred@lra-es.de <b>Betreff:</b> TÖB-Beteiligung ; Polizeipräsidium Reutlingen, ergänzende Hinweise, Erweiterung Logistikzentrum Reichenbach Fils, Heinrich-Otto-Straße ( K 1206 )</p> <p><b>Anlagen:</b> BPLAN-01-180208-Plan1000-Vorentwurf.pdf; BPLAN-02-180208-Legende-Vorentwurf.pdf; BPLAN-03-180208-Textteil-Vorentwurf.pdf; BPLAN-04-180220-Begründung-Vorentwurf.pdf; BPLAN-05-180207-Umweltber-Vorstufe.pdf; BPLAN-06-180207-HPA.pdf; BPLAN-07-180116-Schallimmission-Stellungnahme.pdf; BPLAN-08-180124-Geotechnik.pdf; BPLAN-09-180209-Verkehr.pdf; Anschreiben_Polizei.pdf</p> <p>Sehr geehrter Herr Metzger,</p> <p>wir wiesen bereits darauf hin, dass aus unserer Sicht ein zeitnaher Erörterungstermin mit der Vorstellung des Vorhabens im Gremium zielführend wäre. An einer Ortsbesichtigung im Januar 2018 waren wir nicht beteiligt. Eben erhielten wir die Einladung für den 20.03.2018. Vormittags befinde ich mich noch bei einem Bahntermin zur NBS Stuttgart-Ulm, geplant bis etwa 12:00 Uhr in Stuttgart. Unter Vorbehalt sage ich für 14:00 Uhr zu. Sollte es kurzfristig nicht klappen melde ich mich bei Ihnen.</p> <p>Wie besprochen erkennen wir unabhängig von einer noch vom Straßenbaulasträger zu prüfenden Übereinstimmung mit geltenden Regelwerken, auch bezüglich des Themas Anbaufreiheiten, bereits jetzt einige kritische Punkte mit Verkehrssicherheitsrelevanz. Teilweise wurden sie bereits in der verkehrlichen Stellungnahme des beauftragten TÜV Rheinland aufgegriffen.</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>Zufahrt West:</b> Bereits heute dürfte der Schwerverkehr an der derzeitigen westlichen Werkszufahrt weitgehend den Fahrstreifen für den Gegenverkehr mitbenutzen. Künftig ist eine Bündelung am Standort und eine Erhöhung des Wachstumspotentials geplant. Die Stellungnahme erwähnt um die 550 Schwerverkehrsfahrzeuge täglich. Trotz ausreichender Sichtverhältnisse beim Einfahren auf die K 1206 kann es ( künftig noch zunehmend ) nicht vornehmlich Aufgabe anderer Verkehrsteilnehmer sein ihre Fahrgeschwindigkeit solchen Einfahrtsituationen, mit Benutzung des Fahrstreifens für den Gegenverkehr, anzupassen. Insofern sollte eine der Wachstumssituation angepasste und sichere westliche Zufahrt geschaffen werden. Die überprüfte spitzwinklige Zufahrtsplanung wird in der Stellungnahme des TÜV Rheinland richtigerweise abgelehnt. Zum einen ist ein Ausfahren nach links Richtung Ortsmitte Reichenbach Fils fahrdynamisch so nicht möglich und viel wichtiger – die Sicht auf den Verkehr auf der K 1206 aus Richtung Reichenbach Fils scheint völlig unzureichend. Die genannte Art eines entstehenden Beschleunigungstreifens scheint zutreffend.</li><li><b>Zufahrt Ost – neu -:</b> Wie eine Entflechtung des untersuchten Lkw-Einfahrverkehrs auf das Areal an der neu geplanten Zufahrt Ost mit dem Pkw Ein – und Ausfahrverkehr gelingen soll wäre noch zu untersuchen. Die Regelungen auf dem Firmengelände selbst sind für uns weniger interessant.</li></ol> <p>Aus unserer Sicht dürften die künftigen Verkehrsabläufe, auch mit Blick auf die in Regelwerken beschriebenen Linksabbiegeformen, einen baulichen und markierten Linksabbiegetyp notwendig machen. Sonst sehen wir die Gefahr eines Zustauens der K 1206, oder auch andere gefahrenerhöhte Fahrmanöver. Insofern wäre trotz der Schaffung eines Linksabbiegetyps ein zügiges Abbiegen auf das Gelände und Freimachen der K 1206, bzw. der dortigen Geh – und Radwegführung, wesentlich.</p>	<p>Die angesprochene westliche Zufahrt ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Firma beabsichtigt diese jedoch im Zuge der internen Optimierung der Verkehrsabläufe so zu verändern, dass die Gegenfahrbahn nicht mehr benutzt werden muss. Entsprechende Plankonzepte liegen vor. Auf die Verkehrstechnische Stellungnahme wird verwiesen.</p> <p>Auf die aktualisierte Verkehrstechnische Stellungnahme des TÜV Rheinland wird verwiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass selbst ohne bauliche Maßnahmen auf der K1206 unter Berücksichtigung der Zufahrten zum Parkhaus und von LKW-Zufahrten immer noch die beste Qualitätsstufe A nach den Richtlinien für Knotenpunkte erreicht wird. Die Qualitätsstufe A mit einer mittleren ,Wartezeit &lt;= 10 Sekunden wird wie folgt beschrieben: „Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.“</p> <p>Dennoch soll entsprechend dem Konzept der Verkehrstechnischen Stellungnahme nach Abstimmung mit dem Straßenbauamt eine Linksabbiegespur vorgesehen werden. Diese ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern wird im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Straßenbauamt geregelt.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>Bei einem nicht entzerrten Feierabend, mit einem Drang die Arbeitsstätte pulkartig und zügig zu verlassen könnte es zudem zu langen Wartezeiten auf dem Areal, teilweise zu gefahren erhöhten Einfahrten in die K 1206 kommen.</p> <p>3. Geh – und Radverkehr: Solche Geländeeinfahrten mit hohem ( und künftig geplant ansteigendem ) Schwerverkehrsanteil bilden für dort verlaufende, parallele Geh – und Radwege deutlich erhöhte Gefahren und sind ganz besonders aufwändig nach Regelwerk und Musterlösungen des Landes BW zu planen. Hier lässt sich planerisch nichts und textlich nur spärlich für uns ein Lösungsansatz erkennen.</p> <p>4. ÖPNV: Auch die Haltestellensituation wäre vor dem Hintergrund der o.a. Geh – und Radwegsituation zu betrachten. So sollten künftig beispielsweise keine Radfahrer an Aufstellflächen für Busgäste vorbeigeführt werden.</p> <p>Zusammenfassend scheinen aus unserer Sicht doch einige Aspekte noch unbefriedigend, oder gar nicht gelöst. So insbesondere die Schaffung sicherer Einfahrten, Ausfahrten und Abbiegestreifen aller möglichen Fahrbeziehungen - unter besonderer Berücksichtigung der dortigen Geh – und Radwegführung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen <b>Alexander Fietz</b></p> <hr/> <p>Polizeipräsidium Reutlingen Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz Telefon: 0711 / 3990-671 Telefax: 0711 / 3990-87671 E-Mail d: reutlingen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de E-Mail p: <a href="mailto:alexander.fietz@polizei.bwl.de">alexander.fietz@polizei.bwl.de</a> Internet: <a href="http://www.polizei-bw.de">www.polizei-bw.de</a></p>	<p>Zu 3.: Nach der aktualisierten verkehrstechnischen Stellungnahme des TÜV Rheinland wäre aufgrund der gezählten Verkehrs-, Radfahrer- und Fußgängerzahlen keine Querungshilfe bei einer Geschwindigkeit von 50km/h erforderlich. Da der geplante Zufahrtsbereich zur Gewährleistung der erforderlichen Schleppkurven deutlich aufgeweitet wird, sollten Querungen der geplanten Zufahrt aus Sicherheitsgründen weitestgehend vermieden werden. Daher soll nach Abstimmung mit dem Straßenbauamt dennoch eine neue Querungshilfe östlich der geplanten Zufahrt vorgesehen werden. Diese ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern wird im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Straßenbauamt geregelt.</p> <p>Zu 4.: Die Bushaltestellensituation wird in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt im Zuge der Detailplanung des Umbaus der K1206 festgelegt. Aufgrund des 50 km/h Bereiches könnte auf gesonderte Busbuchten verzichtet werden und ein Bushalt auf der Fahrbahn der K1206 vorgesehen werden.</p> <p>Entsprechend dem Konzept der Verkehrstechnischen Stellungnahme soll nach Abstimmung mit dem Straßenbauamt eine Linksabbiegespur und eine neue Querungshilfe vorgesehen werden. Diese ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern wird im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Straßenbauamt geregelt.</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p style="text-align: center;"><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b> LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Ingenieurbüro Melber &amp; Metzger Schlesierstraße 84 72622 Nürtingen</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 20.03.2018 Durchwahl (0761) 208-3046 Name: Frau Koschel AktENZEICHEN: 2511 // 18-02048</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost", Gemeinde Reichenbach an der Fils, Lkr. Esslingen (TK 25: 7222 Plochingen)</b></p> <p><b>Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Ihr Schreiben Az. 17218/001 vom 28.02.2018 mit E-Mail vom 01.03.2018</p> <p>Anhörungsfrist 13.04.2018</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>LGRB Az. 2511 // 18-02048 vom 20.03.18 Seite 2</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm unbekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie ggf. mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von bestehenden und geplanten Wasserschutzgebieten. Aus hydrogeologischer Sicht sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Es liegt ein spezielles Baugrundgutachten für den Planbereich vor. Auf dieses wird im Bebauungsplan bereits verwiesen.</p> <p>Auf eine objektbezogene Baugrunderkundung wird im Bebauungsplan bereits verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p>LGRB Az. 2511 // 18-02048 vom 20.03.18 Seite 3</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

**Stellungnahme**

**Stellungnahme der Verwaltung und Planer**

**Beschluss**

**Metzger, Rainer**

**Von:** Kern, Claudia <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 7. März 2018 13:48  
**An:** Metzger, Rainer  
**Cc:** info@kh-esslingen-nuertingen.de  
**Betreff:** AW: TÖB-Beteiligung, Gemeinde Reichenbach a.d. Fils, Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost"

Guten Tag Herr Metzger,

wir begrüßen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und haben weder zum Bebauungsplan noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung Bedenken oder Anregungen.

Freundliche Grüße

Claudia Kern  
Geschäftsbereich Unternehmensservice

Handwerkskammer Region Stuttgart  
Heilbronner Straße 43  
70191 Stuttgart

Telefon: 0711 1657-220  
Fax: 0711 1657-873  
E-Mail: [Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de](mailto:Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de)  
Internet: [www.hwk-stuttgart.de](http://www.hwk-stuttgart.de)

Soziales Engagement und Integration im Handwerk – unsere Mut-Macher im Gespräch mit Sozial- und Integrationsminister Manne Lucha MdL, am 5. März im Forum der Handwerkskammer. Infos und Anmeldung: [www.hwk-stuttgart.de/mutmacher](http://www.hwk-stuttgart.de/mutmacher)

Entstaubt, geschliffen und frisch poliert.  
Das neue Image des Handwerks: [www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)



Kenntnisnahme

**Von:** Info  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. März 2018 10:45  
**An:** Kern, Claudia  
**Cc:** AusgangInfo  
**Betreff:** WG: TÖB-Beteiligung, Gemeinde Reichenbach a.d. Fils, Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost"

**Von:** Metzger, Rainer [<mailto:r.metzger@melber-metzger.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. März 2018 09:44  
**An:** Info  
**Betreff:** TÖB-Beteiligung, Gemeinde Reichenbach a.d. Fils, Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost"

**Stellungnahme**

**Stellungnahme der Verwaltung und Planer**

**Beschluss**



Ingenieurbüro Melber & Metzger  
Rainer Metzger  
Schlesierstraße 84  
72622 Nürtingen

ingenieure@melber-metzger.de

Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen  
der Industrie- und Handelskammer  
Region Stuttgart  
Fabrikstr. 1  
73728 Esslingen  
Postfach 10 03 47  
73703 Esslingen  
Telefon +49(0)711.39007-0  
Telefax +49(0)711.39007-8330  
info.esnt@stuttgart.ihk.de  
www.stuttgart.ihk.de

doris.schmid@stuttgart.ihk.de  
Telefon +49(0)711.39007-8322  
Telefax +49(0)711.39007-8348  
Aktenzeichen: III/Sc

Esslingen, 12. April 2018

**Gemeinde Reichenbach a.d. Fils**  
**Bebauungsplan „Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost“**  
**Ihr Zeichen: 17218/001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.02.2018 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die Neuausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen und erheben keine Bedenken oder Einwände gegen das Vorhaben.

Wir gehen davon aus, dass die weiteren Planungen mit dem betroffenen Unternehmen abgestimmt werden und dass damit langfristig der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kraftverkehr Nagel SE & Co. KG Niederlassung Stuttgart gewährleistet sind.

Weiterhin wurden uns keine Anregungen oder Bedenken seitens anderer Gewerbebetriebe gegen das Vorhaben zugetragen.

Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen wären wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Doris Schmid  
Abteilungsreferentin  
Referat Recht Gewerbeförderung Außenwirtschaft

Kenntnisnahme

Der Bebauungsplan wird in Abstimmung zwischen Gemeinde und dem Unternehmen aufgestellt.

**Stellungnahme**

**Stellungnahme der Verwaltung und Planer**

**Beschluss**

Unsere Qualität ist ausgezeichnet:



Ein Unternehmen  
der EnBW



Netze BW GmbH | Hahnweidstraße 44 | 73230 Kirchheim unter Teck

Ingenieurbüro  
Melber & Metzger  
Schlesierstraße 84  
72622 Nürtingen

Name Hans-Jürgen Neubauer  
Bereich Netzplanung  
Telefon +49 7021 8009-59232  
Telefax +49 7021 8009-59200  
E-Mail H.Neubauer@netze-bw.de  
Ihr Zeichen 17218/001  
Ihr Schreiben 28. Februar 2018

Datum 6. März 2018  
Seite 1/1

Gemeinde Reichenbach a. d. Fils  
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Heinrich-Otto-Straße - Erweiterung Ost"  
Ihre Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren.

Über das geplante Baufeld verläuft eine Niederspannungs-Freileitung. Diese Freileitung muss der neuen Situation angepasst werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i. A. Hans-Jürgen Neubauer  
Netzplanung

**Netze BW GmbH**

Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck · Telefon +49 7021 8009-0 · Telefax +49 7021 8009-59100 · www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray

**Kenntnisnahme**

Eine entsprechende Abstimmung mit NetzeBW erfolgt im Zuge der Baugenehmigungs- und Ausführungsplanung.

**Stellungnahme**

**Stellungnahme der Verwaltung und Planer**

**Beschluss**



unitymedia

Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Ingenieurbüro Melber & Metzger, Partnerschaft  
- ehemals Ingenieurbüro Kuhn –  
Herr Rainer Metzger  
Schlesierstraße 84  
72622 Nürtingen

Bearbeiter(in): Herr Kiewning  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: +49 561 7818-149  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: 298447

Datum  
09.03.2018

Seite 1/1

**TÖB-Beteiligung, Gemeinde Reichenbach a.d. Fils, Bebauungsplan "Heinrich-Otto-Straße – Erweiterung Ost"**

Sehr geehrter Herr Metzger,

vielen Dank für Ihre Informationen.

*Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.*

*Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Kenntnisnahme

Unitymedia BW GmbH

Postanschrift: Unitymedia BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951

Geschäftsführung: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Gudrun Scharter | Christian Hindennach | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Planer	Beschluss
<p><b>Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeinde Baltmannsweiler</li><li>- Stadt Ebersbach</li><li>- Stadt Plochingen</li><li>- Stadt Wernau</li></ul> <p><b>Folgende Stellen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt, haben jedoch bis Ablauf der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Deutsche Telekom</li><li>- Gemeinde Hochdorf</li><li>- Gemeinde Lichtenwald</li><li>- Landesnaturschutzverband BW</li><li>- VVS Stuttgart</li></ul>		